



Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde

WeylChem InnoTec GmbH
Versuchsraum I
Industriepark Höchst G831 ff
65926 Frankfurt am Main

Abteilung Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen:

**RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/168-2020/7;
IV/F-43.2-1552/12-Gen 2022/030**

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner

Telefon / Fax:

069/2714 4943

E-Mail:

ulrike.meyer@rpda.hessen.de

Datum:

18. Oktober 2023

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 20. Oktober 2022 wird der Firma WeylChem InnoTec GmbH vertreten durch den Geschäftsführer

Dr. Steffen Sonnenberg,
Gebäude E21
Alt Fechenheim 34
60386 Frankfurt am Main

gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt auf dem

Grundstück in	65926 Frankfurt am Main
Grundbuch Gemarkung:	Frankfurt am Main/ Schwanheim
Flur:	29
Flurstück:	4/58

ein Freilager/Außenlager G 831 bestehend aus sechs Lagerbereichen für die Lagerung von Flüssigkeiten und Feststoffen in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden zu errichten und zu betreiben.

Die Lagerkapazität beträgt insgesamt maximal 24 t, wovon von den nachfolgend genannten Stoffen oder Stoffgruppen maximal folgende Mengen gelagert werden dürfen:

< 20 t (20 m ³)	Stoffe, der Gefahrenklasse akut toxische Kategorie und 2
< 24 t (24 m ³)	Stoffe, der Gefahrenklassen akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3 oder spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kategorie 1 oder spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kategorie 1
Jeweils max. 8 t (10 m ³)	entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1, 2 und 3 in den Lagerbereichen 1 und 2

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: 069 / 2714 - 5950 (allgemein)

Randbedingungen:

- Die Lagerung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gesamtlager-/hold-up Mengen der störfallrelevanten Stoffe aller Anlagen der WeylChem InnoTec GmbH am Standort Industriepark Höchst unterhalb der relevanten Mengenschwellen der Störfallverordnung bleibt und damit kein Betriebsbereich entsteht. Die Summe der Quotienten aller Stoffe der Kategorie H (Gesundheitsgefahren) bzw. aller Stoffe ein und derselben Gefahrenkategorie muss kleiner 1 gemäß Anhang 1 Nr. 5 der Störfallverordnung sein.
- Das Lagergut (Stoffe/Gemische/Erzeugnisse) ist unter Berücksichtigung der Zusammenlagerungsverbote der TRGS 510 in den angegebenen Lagerbereichen einzulagern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Das maßgebliche BVT-Merkblatt gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG ist „Herstellung von organischen Feinchemikalien“.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt folgende andere, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

1.

Erteilung der Baugenehmigung nach § 74 Hessischer Bauordnung (HBO) für die Errichtung der Freilager- und Abstellflächen südöstlich des Gebäudes G 831 und Gebäude G 841

2.

Erteilung der Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Lageranlagen

- GL01-Q03-G831 (Lager 1) und GL02-Q04-G831 (Lager 2)
Die Lageranlagen 1 und 2 dienen zur Lagerung von jeweils 12 m³ Gefahrstoffen (maximale Wassergefährdungsklasse 3) in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden, daraus ergibt sich die Gefährdungsstufe D.
- GL03-Q05-G831 (Lager 3)
Die Lageranlage 3 dient zur Lagerung von restentleerten Gebinden. Bei Berücksichtigung einer Restmenge an wassergefährdenden Stoffe von maximal 0,5 % ergibt sich eine Gesamtmenge von 0,7 m³ an Gefahrstoffen (maximale Wassergefährdungsklasse 3, daraus ergibt sich die Gefährdungsstufe B.

3.

Erteilung der Erlaubnis nach § 18 Abs. Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung für die passive Lagerung von bis zu 20 000 Litern entzündbarer Flüssigkeiten, verteilt auf zwei Lagerbereiche zu jeweils maximal 10 000 Litern entzündbarer Flüssigkeiten.

IV. Zugehörige Unterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Genehmigungsantrag vom 20. Oktober 2022 einschließlich der Antragsunterlagen gemäß dem Inhaltsverzeichnis im Anhang zu dieser Genehmigung
- Austauschseiten vom 24. Juli 2023 (siehe Anschreiben im Anhang)

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Inbetriebnahme des Lagers ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen oben aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden und bei der Durchführung von Prüfungen den Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Den Mitarbeitern sind die für den Betrieb der Anlagen im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekanntzugeben.

1.6

Während des Betriebs der Anlage muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person anwesend sein.

1.7

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.8

Der Anlagenbetreiber hat den zuständigen Behörden und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Frankfurt, unverzüglich über alle Vorkommnisse (u. a. nach § 31 Abs. 4 BImSchG, § 3 Umweltschadensgesetz, § 19 Störfallverordnung, § 19 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung, § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Gefahrstoffverordnung), durch die Gefahren hervorgerufen werden oder innerhalb und/oder außerhalb des Industrieparks Höchst erhebliche Belästigungen auftreten könnten, mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

Gleiches gilt für alle Boden- und Gewässerverunreinigungen, die durch störungsbedingte Stofffreisetzungen aus der Anlage verursacht werden.

1.10

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

2. Immissionsschutz

2.1

Es ist ein Alarmierungsplan zu erstellen, aus dem hervorgehen muss, welche Stellen und Behörden bei Eintritt eines Schadensereignisses zu benachrichtigen sind.

2.2

Die Regelungen zur Zusammenlagerung und die Zusammenlagerungstabelle in Kapitel 13.3 der TRGS 510 sind zu beachten.

2.3

Es ist ein Lagerplatzverwaltungssystem einzuführen, welches folgende Angaben zum Lagerbestand liefert:

- Bezeichnung der gelagerten (Gefahr-)Stoffe
- Einstufung der Gefahrstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO)
- Lagerklasse nach TRGS 510
- Lagermengen
- Lagerbereich

2.4

Mit dem Lagerplatzverwaltungssystem sind folgende Vorgaben sicherzustellen:

- die Einhaltung der genehmigten Lagerhöchstmengen der jeweiligen Stoffe bzw. Stoffkategorien
- die Unterschreitung der Mengenschwellen in Anhang I Spalte 4 der Störfall-Verordnung. Dabei ist auch die in Anhang I der Verordnung beschriebene Quotientenregel anzuwenden.
- Einlagerung der Stoffe / Stoffkategorien nur in den zulässigen Lagerabschnitten
- Einlagerung ausschließlich zulässiger Stoffkategorien bzw. Lagerklassen

2.5

Die für das Lagerplatzverwaltungssystem zuständigen Mitarbeiter sind insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der geltenden Zusammenlagerungsverbote nach der TRGS 510 und der

Einhaltung der genehmigten Lagerhöchstmengen zu schulen. Die Schulung ist zu dokumentieren.

2.6

Es ist sicherzustellen, dass relevante Änderungen der TRGS 510, sowie Änderungen der Stoffeinstufungen nach CLP-VO, soweit erforderlich, in das Lagerplatzverwaltungssystem eingepflegt werden. Die Verantwortlichkeiten sind zu dokumentieren.

2.7

Das Lagerplatzverwaltungssystem muss eine kurzfristige Information der für die Gefahrenabwehr und die Schadensbekämpfung zuständigen Stellen über die Art und Menge der gelagerten Stoffe, deren Lagerort sowie gefahrerhöhendes Reaktionsverhalten beim Einsatz von Lösch- und Bekämpfungsmitteln sicherstellen

2.8

Die Sicherheitsdatenblätter der aktuell gelagerten Gefahrstoffe sind für eine wirksame Gefahrenabwehr und Schadensbekämpfung bereit zu halten.

2.9

Es sind Kontrollgänge durchzuführen, um ausgetretene Stoffe rechtzeitig bemerken zu können. Die Kontrollen sind zu dokumentieren.

3. Arbeitsschutz

3.1

Die Lageranlage ist vor der Inbetriebnahme einer Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu unterziehen (vgl. § 15 BetrSichV).

Eine Kopie der Prüfbescheinigung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz Frankfurt, Dez. VI 63, Gutleutstr. 114, 60327 Frankfurt unverzüglich, nachdem sie dem Betreiber selbst vorliegt, zu übermitteln.

3.2

Zur Überwachung von 20 % unteren Explosionsgrenze in den Rückhalteeinrichtungen der Lager 1, 2 und 3 sind Systeme mit einer Funktionsüberwachung zu installieren. Ein Ausfall der Gaswarneinrichtung ist zu alarmieren. In Rückhalteeinrichtungen, in welchen das Vorliegen einer explosionsfähigen Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. auf Grund einer ausgefallenen Gaswarneinrichtung), dürfen nur Geräte, Maschinen und Transportmittel betrieben werden, welche für die definierte Ex-Zone zugelassen sind.

3.3

Die Gaswarneinrichtung zur Überwachung der Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre und die zugehörige Funktionsüberwachung sind jährlich zu überprüfen.

3.4

Bei der Verwendung von Staplern, welcher nicht für die Verwendung in Ex-Bereichen zugelassen sind, ist sicherzustellen, dass diese bei Überschreitung von 20 % UEG unverzüglich aus dem Gebindelager gefahren werden. Eine Abschaltung und Belassen des Staplers innerhalb des Gebindelager ist im Alarmierungsfalle nicht zulässig.

Ein Abstellen von nicht zugelassenen Staplern innerhalb der definierten Ex-Zonen ist nicht zulässig.

3.5

Für das Vorgehen im Falle einer Alarmierung von 20 % UEG ist in eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die betroffenen Beschäftigten sind anhand dieser Betriebsanweisung zu unterweisen.

3.6

Es ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Zusammenlagerung von Gefahrstoffen der Lagerklasse 3 und der Lagerklasse 6.1B sicher vermieden wird.

4. Brandschutz

4.1

Alle in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz sind umzusetzen.

4.2

Die geplanten Lagerbereiche mit den entsprechenden Mengenerhöhungen sind in den Alarm- und Gefahrenabwehrplan aufzunehmen.

4.3

Die aktualisierten Feuerwehrpläne sind der Branddirektion Frankfurt zwei Wochen nach Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.

5. Bodenschutz/Ausgangszustandsbereich

5.1

Die Überwachung ist gemäß der unter Nummer 4 des Bescheides vom 24. Januar 2022, Az.: IV/F-43.2-1552/12-Gen2021/026, formulierten Auflagen durchzuführen.

6. Abfallrecht

6.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und

mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. 42.2 „Abfallwirtschaft West“) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

6.2

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde mitzuteilen.

VI.

Folgende Nebenbestimmungen aus der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 21. August 2023, Az.: IV/F-43.2-1552/12-Gen2022/130 gelten fort. Sie lauten wie folgt:

2. Baurecht

Aufschiebende Bedingung

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der vom beauftragten Prüfsachverständigen noch vorzulegende Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind.

Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.

3. Bodenschutz

3.1

Werden bei den Erdarbeiten bisher unbekannte Auffälligkeiten oder Verunreinigungen festgestellt, ist von einem qualifizierten Gutachter eine organoleptische Ansprache vorzunehmen und ggf. Probenahme und Analyse zu veranlassen. Sofern hierbei sanierungsrelevante Verunreinigungen nachgewiesen werden, ist dies dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5 - Bodenschutz -, sofort mitzuteilen.

3.2

Im Zuge der Bauarbeiten eventuell freigelegtes, verunreinigtes Bodenmaterial, von dem weitere Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten oder das Grundwasser verlagert werden können, ist während und nach den Aushubarbeiten vor Niederschlag zu schützen bzw. sichern.

3.3

Nach Abschluss eventueller Sanierungsmaßnahmen ist durch den begleitenden Gutachter eine Dokumentation zu erstellen, in der die durchgeführten Maßnahmen, Lagepläne, Aushubdaten und Analyseergebnisse enthalten sind. Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5 - Bodenschutz -, bevorzugt in elektronischer Ausfertigung, vorzulegen.

4. Abfallrecht

4.1

Bei der Beprobung, Einstufung und Verwertung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 1. September 2018, erhältlich im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de (Startseite → Umwelt und Energie → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall)) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten.

4.2

Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.2) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn mit speziellen nutzungsbedingten Schadstoffgehalten im Bodenaushub zu rechnen ist oder solche noch unvorhergesehen auftreten sollten.

4.3

Material, auch aus räumlich kleineren Bereichen, mit Schadstoffbelastungen ist von geringer belastetem Material zu trennen und den passenden Entsorgungsfractionen zuzuordnen, soweit es technisch durchführbar ist. Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch die Zugabe von geringer belastetem Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden.

4.4

Hinsichtlich der Beprobung ist die Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen (LAGA PN 98) vom 14. Mai 2003 (StAnz. Hessen Nr. 23 vom 09. Juni 2003, S. 2288) anzuwenden.

VII. Begründung

Rechtsgrundlage

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 in Verbindung Nr. 4.1.21 und Nr. 9.3.2 Anhang 1 in Verbindung mit Nr. 29 und 30 Anhang 2, Verfahrensart G und V, der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der hessischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung-ImSchZuV vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl S.42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Die Firma WeylChem InnoTec GmbH hat am 20. Oktober 2022 den Antrag nach § 16 BlmSchG gestellt, für die Anlage Versuchsraum 1, Gebäude G831 ff, die Lageranlagen zu erweitern.

Ebenfalls hat die Firma nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen, da durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen seien.

Im Rahmen des beantragten Projekts ergeben sich keine neuen Emissionen und keine neuen Emissionsquellen. Es werden keine neuen Stoffe gehandhabt als die, die im Rahmen des Technikum-Betriebes und des BImSchG-Betriebes anfallen. Mit der Genehmigung der Lageranlagen und der Lagermengen fällt die Anlage auch weiterhin nicht unter den Geltungsbereich der Störfallverordnung. Das vorhandene und bewährte Sicherheitskonzept bleibt bestehen und die für den sicheren Betrieb des neuen Lagers erforderlichen Schutzmaßnahmen werden getroffen.

Sämtliche zum Schutz des Bodens und Grundwassers nach AwSV erforderlichen Maßnahmen werden getroffen, so dass sich auch hier keine erheblich nachteiligen Auswirkungen ergeben können. Aufgrund dieser Tatsachen konnte dem Antrag der Antragstellerin stattgegeben werden.

Zusätzlich hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt, dieser wurde am 13. Dezember 2022 zurückgezogen, da bereits fast alle Stellungnahmen vorlagen und auch mit der zeitnahen Vorlage des ZÜS-Berichts nach § 18 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung durch den TÜV Süd gerechnet wurde. Durch Personalengpässe hat sich die Überarbeitung sehr verzögert, so dass das Gutachten erst am 27. Juli 2023 beim Regierungspräsidium, Abteilung Umwelt Frankfurt einging. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 11. August 2023, eingegangen am 15. August einen erneuten Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung des Freilagers/Außenlagers G 831 bestehend aus sechs Lagerbereichen für die Lagerung von Flüssigkeiten und Feststoffen in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden.

gestellt. Der Zeitplan des Projekts sieht einen Baubeginn Anfang September 2023 vor, da hierfür aber Fristen (Baubeginnanzeige) einzuhalten sind und der Genehmigungsbescheid noch einer Anhörung und Abstimmung bedarf, wurde dem Antrag am 21. August 2023 stattgegeben.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer Einzelfallprüfung festzustellen, ob die Errichtung oder die Änderung einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotopie oder relevante Arten im Sinne des § 44 Bundes-Naturschutz-Gesetz sind nicht betroffen.

- Im Rahmen des geplanten Projektes fallen keine Abfälle oder Abwässer an.
- Die Lageranlagen werden mit geeigneten Dichtflächen und Rückhaltesysteme gemäß AwSV ausgestattet.
- Es entstehen keine Emissionen luftfremder Stoffe.
- Gemäß den vorliegenden Schallimmissionsberechnungen werden die Immissionsrichtwerte nachts um mindestens 13 dB(A) und tags um mindestens 26 dB(A) an den untersuchten Immissionsaufpunkten unterschritten.
- Die Anlage fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung.
- Es werden keine neuen Stoffe gehandhabt, so dass sich das Gefährdungspotential der Anlage nicht erhöht.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Des Weiteren ist gemäß § 3b Abs. 2 UVPG zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten.

Die Prüfung hat ergeben, dass für Anlagen der Nummer 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Leistungsgrenzen oder maßgeblichen Größen existieren, die eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen.

Das Ergebnis wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 13. März 2023 veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht/ Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes

Die kommerzielle Produktion von Feinchemikalien wurde mit Bescheid vom 23. Juni 2020, Az.: IV/F 43.2 1552/12-Gen 43/18, unter Nebenbestimmungen genehmigt.

Im Rahmen dieser Anlagengenehmigung wurde ein Ausgangszustandsbericht erstellt (10. August 2020) und der Grundwasserüberwachung auf Basis des Ausgangszustandsberichtes mit Bescheid vom 25. September 2020, Az.: IV/F-43.2 1552/1 2 Gen 43/18, unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Firma WeylChem InnoTec GmbH hat am 5. August 2021 den Antrag nach § 16 BImSchG gestellt, in der Anlage Versuchsraum 1 im Gebäude G831 ff 5.000 kg/a 9-Heptadecanol und 1.200 kg/a Benzyltris(dimethylaminato)phosphortetrafluoroborat herzustellen.

Im Rahmen des vorgelegten Antrags wurde auch ein Untersuchungskonzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes vom 18. August 2021 vorgelegt.

Mit Bescheid vom 24. Januar 2022 wurde dem Antrag unter Nebenbestimmungen zugestimmt. Bestandteil dieser Genehmigung war unter u. a. eine Anpassung der Grundwasserüberwachung.

Gemäß der vorliegenden Genehmigung findet derzeit eine Grundwasserüberwachung im Turnus von 5 Jahren in den Grundwassermessstellen 94A1 und G 803 im Abstrom auf die

Feldparameter sowie n-Hexan, n-Heptan, Dichlormethan, Toluol, Acetonitril und 1-Chloroctan. Die nächste Grundwasserbeprobung ist 2025 vorgesehen.

Der nun vorgelegte Antrag sieht keine Änderung der verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe sowie der genehmigten Mengen vor.

Im Kapitel 22 ist eine Ergänzung zum AZB "Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (22-ALM-2022) Ergänzung des AZB" vom 17. Oktober 2022 enthalten. Gemäß diesem Bericht soll die Grundwasserüberwachung gemäß den bereits festgelegten Regeln im Hinblick auf die zu beprobenden Grundwassermessstellen und den Parameterumfang erfolgen. Die nächste Grundwasserbeprobung soll weiterhin 2025 durchgeführt werden.

Auf Basis des vorgelegten Ausgangszustandes vom Oktober 2022 bestehen gegen den Vorschlag zur Grundwasserüberwachung keine Einwände.

BVT-Merkblatt - Vollzugsempfehlungen

Für die genehmigte Anlage Versuchsraum I ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung von organischen Feinchemikalien maßgeblich. Für die hiermit genehmigte Erweiterung der Lagerflächen greift die Vollzugsempfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 26. März 2015 und auf dem Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 3. Juni 2015, Az.: II8-53a12.155.06 nicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt - hinsichtlich bau-, brandschutzrechtlicher und gesundheitlicher Belange
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:
 - Immissionsschutz
 - Wasserrecht
 - Abfall
 - Bodenschutz
 - Arbeitsschutz
 - Naturschutzrecht
 - Brandschutz

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Emissionen:

Anlagensicherheit

Der Betriebsbereich WeylChem InnoTec GmbH im Industriepark Höchst fällt nicht unter den Geltungsbereich der Störfallverordnung. Die in Kapitel 14 beschriebenen Maßnahmen zur Sicherheit des Lagers sind plausibel und nachvollziehbar. Mit den Nebenbestimmungen unter V./ 2. wird dies gewährleistet.

Energieeffizienz

Die vorhandenen Maßnahmen zur effizienten Energienutzung sind bei der Lageranlage ausreichend dargestellt. Weitere Potentiale werden nicht gesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Arbeitsschutz

Die unter V/3.1 genannte Nebenbestimmung ergibt sich direkt aus § 15 BetrSichV. Die V/3.3 3.5 genannten Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 16 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschn. 3 Nr. 5.3 BetrSichV, bzw. aus § 14 Abs. 1 und 2 GefStoffV. Auflage Nr. 6 ergibt sich aus § 11 Abs. 1 GefStoffV i. V. m. Anhang I Nr. 1.5 Abs. 3 GefStoffV.

Die übrigen Bestimmungen ergeben sich aus den Prüfberichten der zugelassenen Überwachungsstelle nach § 18 Abs. 3 BetrSichV, aus welchen hervorgeht, dass die Anlagen unter Einhaltung der in den Unterlagen genannten Maßnahmen, hierzu sind auch die Hinweise der ZÜS zu zählen, sicher betrieben werden können.

Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz sind erforderlich, um sicherzustellen, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlagen den Anforderungen der BetrSichV und der GefStoffV hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes entsprechen. Die Auflage V/3.2 ist erforderlich und geeignet, da bei antragsgemäßer Umsetzung -ohne diese Nebenbestimmung- weder die Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre, noch das Auftreten von Zündquellen sicher vermieden würde. Somit kommt der frühzeitigen Detektion und Alarmierung einer entstehenden explosionsfähigen Atmosphäre eine besondere Bedeutung zu. Um dies zu gewährleisten, ist notwendig, dass die beschriebene Gaswarneinrichtung sicher funktioniert, bzw. die Beschäftigten über einen Ausfall der Gaswarneinrichtung und der damit einhergehenden Gefahr der unentdeckten Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre unverzüglich informiert werden (vgl. auch § 11 Abs. 1 GefStoffV i. V. m. Anhang I Nr. 1.3 Abs. 3 GefStoffV).

Da das in den Antragsunterlagen beschriebene Schutzkonzept auf dem frühzeitigen Erkennen der Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre beruht, ist die Nebenbestimmung V/3.4 erforderlich, um im Ereignisfall die Abwesenheit wirksamer Zündquellen sicherzustellen.

Die Bestimmungen sind angemessen, um die Schutzziele des Arbeitsschutzes zu gewährleisten.

Brandschutz

Die Werkfeuerwehr ist eine notwendige Voraussetzung für die Gefahrenabwehr der Anlage Versuchsraum I.

Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen.

Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Gefahren zu beherrschen und um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter und die Umwelt abzuwenden. Insbesondere ist das Brandbekämpfungskonzept zwischen der Branddirektion Frankfurt am Main und der Werkfeuerwehr abgestimmt.

Die Werkfeuerwehr des Industrieparks Höchst sichert die mobile Löschtechnik und die Bevorratung sowie bedarfsgerechte Bereitstellung der Löschmittel

Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen ergeben aufgrund § 7 -Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft-, § 9 -Getrennthalten von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot- und § 15 - Grundpflichten der Abfallbeseitigung- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz - HAKrWG.

Die Zuordnung von Abfällen zu einem Abfallschlüssel erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Begründung der Nebenbestimmungen aus der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG

Baurecht

Aufschiebende Bedingung

Diese Nebenbestimmung stellt sicher, dass nicht mit der Errichtung von Bauteilen begonnen werden darf, bevor die Statik durch einen Prüfingenieur geprüft wurde.

Bodenschutz

Die WeylChem InnoTec GmbH plant die Errichtung eines zusätzlichen Lagerbereiches (Außenlager, Freilager G 831) bestehend aus sechs Lagerflächen. Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, werden Eingriffe in den Untergrund für die Lagerflächen 1-5 bis ca. 0,8 m u GOK notwendig. Im Bereich der Lagerfläche 3 werden punktuell Eingriffe bis ca. 1,8 m u GOK erforderlich. Die Freilager- und Abstellfläche 6 wird auf einer bereits bestehenden Versiegelung errichtet. Eingriffe in den Untergrund sind für die Lagerfläche 6 daher nicht erforderlich.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist im Kapitel 18 eine Kurzbewertung zur Altlastensituation im Baufeld vom 12. April 2022, 12-ALM-2022 „BlmSchG-Verfahren, Erweiterung der Lageranlagen im VR1-Betrieb, Einrichtung Freilager- und Abstellflächen südöstlich Gebäude G 831 und Gebäude G 841“. Anhand der Historie liegen keine Hinweise auf Belastungen des Untergrundes im Baufeld vor. Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen aus dem Baufeld sowie dessen unmittelbaren Umfeld, wurden Auffüllungen mit Einlagerungen aus Ziegelbruch und Schotter in einer Mächtigkeit zwischen 1,8 bis 2,8 m angetroffen.

Vorliegenden Untersuchungen zeigen keine Belastungen für die Medien Boden, Bodenluft und Grundwasser.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Umsetzung der beantragten Maßnahmen keine Bedenken. Die Zustimmung nach § 11 HAltBodSchG wird erteilt.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, war die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach den §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag
gez.

Dr. Ulrike Meyer

Anhang: 1. Inhaltsverzeichnis
2. Hinweise

1	Allgemeine Angaben	1-1
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1-1
	Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1-6
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1-7
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand	1-8
2	Inhaltsverzeichnis	2-1
3	Kurzbeschreibung	3-1
3.1	Örtliche Lage	3-1
3.2	Genehmigungssituation	3-1
3.3	Überblick über die Gesamtanlage	3-2
3.4	Antragsgegenstand	3-3
3.4.1	Randbedingungen	3-4
3.4.2	Sonstige Genehmigungen, die nach § 13 BImSchG eingeschlossen werden	3-4
3.5	Betriebseinheit 8 - Chemikalienlager (Bestandslager)	3-4
3.6	Neues Gebindelager: Freilager G831	3-5
3.6.1	Lagerabschnitt 1 und 2 (Gefahrstofflagerung)	3-6
3.6.2	Lager 3 - Leergebinde	3-7
3.6.3	Lager 4, 5 und 6	3-7
3.7	Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	3-7
3.7.1.	Luftemissionen	3-7
3.7.2	Schallemissionen	3-8
3.7.3	Abwasser	3-8
3.7.4	Abfall	3-8
3.7.5	Anlagensicherheit	3-8
3.7.6	Boden- und Grundwasserschutz	3-9
3.8	UVP-Pflicht des Vorhabens	3-9
3.9	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	3-10
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	4-1
5	Standort und Umgebung der Anlage	5-1
5.1	Allgemeines	5-1
5.2	Standort und Umgebung	5-1
5.2.1	Nachbaranlagen	5-1
5.2.2	Wohn- und Gewerbegebiete, Schutzwürdige Objekte, Schutzgebiete	5-2
5.2.3	Umgebungsbedingte Einflüsse	5-2
5.2.4	Benachbarte Verkehrsanlagen	5-2
Anhang		
	Plan	Zeichnungs-Nr.
	Übersichtsplan Industriepark Höchst	01USG1-0000888-0B05H
	Darstellung der Flächennutzung in der Umgebung des Industrieparks Höchst (Auszug aus dem Regionalen Flächennutzungsplan Regionalverband Frankfurt/Rhein Main 2012)	017100-01692-0
	Topographische Karte der Umgebung des Industrieparks Höchst	01USG0-000888-0B02E
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	6-1
6.1	Genehmigter Bestand	6-1
6.2	Antragsgegenstand	6-2
6.2.1	Randbedingungen	6-3
6.2.2	Sonstige Genehmigungen, die nach § 13 BImSchG eingeschlossen werden	6-3
6.2.3	Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG	6-4
6.3	Überblick über die Anlage	6-5
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	6-5
6.4	Betriebseinheit 8 - Chemikalienlager (Bestandslager)	6-8
6.4.1	Lagercontainer G829 (GL 01-Q01 G829) und G841 Süd (GL 06-Q08 G841)	6-9
6.4.2	Lagercontainer G 829/2 (GL 01-Q02 G 829); G829/3 (GL 01-Q03 G829)	6-9
6.4.3	G 841 Lösemittellager (GL 01-Q03 G841)	6-10
6.4.4	AwSV-Lager G841 (GL 03-Q05 G841); G841 (GL 02-Q04 G841)	6-11
6.4.5	Gasflaschenlager G828	6-12
6.4.6	Betriebliche Behälterstationen Q01 G831; Q02 G841	6-13
6.5	Neues Gebindelager: Freilager G831	6-13
6.5.1	Lagerabschnitt 1 und 2 (Gefahrstofflagerung)	6-13
6.5.2	Lager 3 - Leergebinde	6-16
6.5.3	Lager 4, 5 und 6	6-17

6.5.4	Betrieb des Lagers	6-18
6.6	Betriebsorganisation und -zeiten	6-19
Anhang		
Freiflächenplan Zeichnungs-Nr. 017103 06432 0		
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	7-1
7.1	Zusammenstellung der verwendeten Stoffe und ihrer Komponenten; Stoffmengenbilanz bezogen auf das Kalenderjahr	7-1
7.2	Erläuterung zu Formular 7/5	7-2
7.3	Erläuterung zu Formular 7/6 und Stoffdaten	7-2
Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb		7-3
Formular 7/6: Stoffdaten		7-5
8	Luftreinhaltung	8-1
9	Abfallvermeidung, Verwertung und Entsorgung	9-1
9.1	Bereitstellung flüssiger Abfälle A _B 1	9-1
9.1	Bereitstellung fester Abfälle A _V 3	9-1
9.2	Bereitstellung Verpackungsabfälle A _V 9	9-1
Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG		9-3
Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG		9-5
10	Abwasserentsorgung	10-1
10.1	Allgemeines / genehmigter Bestand	10-1
10.2	Einleitung in die private Abwasserreinigungsanlage der Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG	10-1
10.3	Umgang mit Niederschlagswasser - W5 (Bestand)	10-2
10.4	Projektbedingte Änderungen	10-2
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	11-1
12	Abwärmenutzung	12-1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen	13-1
14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	14-1
14.1	Anwendbarkeit der Störfallverordnung	14-1
14.2	Land-Use-Planning (LUP)	14-2
14.3	Erlaubnisantrag nach § 18 Abs. 1 Nummer 4 BetrSichV	14-2
14.4	Sicherheitskonzept für das Freilager G 831	14-3
14.4.1	Anwendbarkeit der TRGS 510	14-3
14.4.2	Anforderungen gemäß TRGS 510	14-4
14.4.3	Betrieb des Lagers	14-27
14.4.4	Fazit	14-28
Anhang		
1 Auszug: Berechnungshilfe Störfallverordnung		
2 Prüfbericht der ZÜS nach § 18 (3) Satz 5 BetrSichV, Prüfberichts-Nr. 22-00570		
15	Arbeitsschutz	15-1
15.1	Einflüsse des Vorhabens	15-1
15.1.1	Arbeitsstättenverordnung	15-1
15.1.2	Gefahrstoffverordnung	15-1
15.1.3	Technische Regeln	15-2
15.1.4	Betriebssicherheitsverordnung	15-2
16	Brandschutz	16-1
Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Versuchsraum I		16-2
Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Freilager G 831		16-3
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1
17.1	Gefahrstofflager Lager 1 und 2: GL01-Q03-G831 und GL02-Q04-G831	17-1
17.1.1	Bauliche Ausgestaltung	17-1
17.1.2	Lagergut	17-2
17.1.3	Beschreibung der Leckagerückhaltung	17-3
17.2	Lager 3 für restentleerte Gebinde: GL03-Q05-G831	17-4
17.2.1	Bauliche Ausgestaltung	17-4
17.2.2	Lagergut	17-4
17.2.3	Beschreibung der Leckagerückhaltung	17-5
17.3	Organisatorische Maßnahmen für den Lagerbetrieb	17-5
Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG		17-7

Formular 17/3: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager) - Lager 1 und Lager 2		17-9
Formular 17/3: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager) - Lager 3 (Restentleerte Gebinde)		17-12
Anhang		
Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-59.31-488		
18	Bauantragsunterlagen	18-1
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	19-1
19.1	Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	19-1
19.2	Naturschutzrechtliche Genehmigungen	19-1
19.3	Sonstige Konzessionen	19-3
20	Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1
20.1	Formular 20/1: „Feststellung der UVP-Pflicht“	20-1
20.2	Formular 20/2: „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“	20-5
20.3	Zusammenfassung	20-10
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (22-ALM-2022) - Ergänzung des AZB	22-1

2. Hinweise

Immissionsschutz:

2.1

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

2.2

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte so lange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

2.3

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können